

# **Satzung des Fördervereins „Wennigsen schafft Arbeit“**

## **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am **25.06.2013** gegründete Verein führt den Namen „**Wennigsen schafft Arbeit**“ und hat seinen Sitz in 30974 Wennigsen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2. Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung für den Aufbau und späteren Betrieb der „**Domäne Wennigsen gUG (haftungsbeschränkt)**“, die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Berufsförderung.
- (2) Der Verein fungiert i.S. § 58 Nr.1 AO und verfolgt somit ausschließlich gemeinnützige Zwecke, und zwar über die Mittelbeschaffung durch
  - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
  - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
  - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Vereinsowie förderungsmäßig durch die zweckgebundene Weitergabe ihrer Mittel an die „Domäne Wennigsen gUG (haftungsbeschränkt)“ zur Verwirklichung derer Ziele. Der Verein kann auch selbst die Kosten für von der „Domäne Wennigsen gUG“ selbst geplanten und durchgeführten Veranstaltungen oder Anschaffungen übernehmen und tragen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

### **§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

### **§ 5. Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten sind in der gültigen Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

### **§ 6. Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7. Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretendem/r Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des

- Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere Maßnahmen zur Durchführung der in §2 dieser Satzung bezeichneten Vereinszwecke durchzuführen bzw. der Versammlung globale Maßnahmen zur Zustimmung vorzuschlagen.
  - (6) Der Vorstand ist gehalten, als beratendes Mitglied an den regelmäßigen Besprechungen der Geschäftsleiter der Domäne teilzunehmen

## **§ 8. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (auch per Email) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Vereinsmitglieder (§33 BGB).
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Beschlussfassung zum Jahresbericht des Vorstandes und zur Jahresrechnung, über die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für das abgelaufene Geschäftsjahr, über die Entlastung des Vorstandes (auf Antrag auch einzeln pro Vorstandsmitglied), über Satzungsänderungen und über die Beitragsordnung
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist

## **§ 9. Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die „Domäne Wennigsen gUG (haftungsbeschränkt)“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden hat.
- (5) Sollte die „Domäne Wennigsen gUG (haftungsbeschränkt)“ zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Region Hannover, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 10. Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Form ist von der Mitgliederversammlung des Vereins „Wennigsen schafft Arbeit“ am 09.08.2017 beschlossen worden und tritt mit dem Folgetag in Kraft.